

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 468/2012 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 2012

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 mit Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Europäische Union von bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 der Kommission⁽²⁾ sind Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Europäische Union bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse aus Drittländern festgelegt, einschließlich zusammengesetzter Erzeugnisse, die verarbeitete Eierzeugnisse enthalten.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 muss Sendungen mit zusammengesetzten Erzeugnissen, die in die Europäische Union eingeführt oder durch die Europäische Union durchgeführt werden, eine Veterinärbescheinigung gemäß den Mustern in den Anhängen I und II der genannten Verordnung beiliegen, und die Bedingungen in dieser Bescheinigung müssen erfüllt sein.
- (3) Die Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 enthalten derzeit keine detaillierten Bestimmungen in Bezug auf verarbeitete Eierzeugnisse in zusammengesetzten Erzeugnissen, die in die Europäische Union eingeführt oder durch die Europäische Union durchgeführt werden.
- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus de-

nen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen⁽³⁾ sind die Anforderungen an die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Waren, einschließlich Eierzeugnisse, in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union festgelegt. Demnach muss in die Union eingeführten oder durch die Union durchgeführten Waren eine Veterinärbescheinigung für die jeweilige Ware beiliegen, und die Waren müssen die dort festgelegten Bedingungen erfüllen.

- (5) Verarbeitete Eierzeugnisse stellen ein potenzielles Risiko für die Gesundheit von Tieren dar, auch wenn sie zur Herstellung bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse verwendet werden. Es ist daher angebracht, dass dieselben Bedingungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 für Eierzeugnisse bei der Einfuhr in die Union oder der Durchfuhr durch die Union anzuwenden sind, auch für verarbeitete Eierzeugnisse, die zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse verwendet werden, gelten.
- (6) Die Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 enthalten unter anderem die Bedingung, dass das Ursprungsland von Fleisch- oder Milcherzeugnissen, die zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse verwendet werden, die in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden, aufgrund einschlägiger EU-Rechtsvorschriften berechtigt ist, Fleisch- oder Milcherzeugnisse in die Union auszuführen. Außerdem ist dort festgelegt, dass das Ursprungsland der Fleisch- oder Milcherzeugnisse mit dem Ausfuhrland der zusammengesetzten Erzeugnisse identisch ist.
- (7) Diese zwei Bedingungen stellen sicher, dass Fleisch- und Milcherzeugnisse aus Drittländern, die zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse verwendet werden, den EU-Vorschriften in Bezug auf die Gesundheit von Mensch

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 12 vom 14.1.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.

und Tier genügen. Die Bedingung, dass das Ursprungsland und das Ausfuhrland identisch sein müssen, erlaubt jedoch nicht die Einfuhr aus einem Drittland von zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleisch- und Milcherzeugnisse enthalten, die aus der Union stammen, in die Union bzw. ihre Durchfuhr durch die Union.

- (8) Fleisch- und Milcherzeugnisse mit Ursprung in der Union genügen den Anforderungen des Unionsrechts in Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier. Es ist daher angebracht, die Bedingungen in den Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 dahingehend zu ändern, dass die Verwendung von Fleisch- und Milcherzeugnissen mit Ursprung in der Union zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse in Drittländern, die zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union ausführen dürfen, erlaubt wird.
- (9) In der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern ⁽¹⁾ ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse, die die Bedingungen hinsichtlich Ursprung und Behandlung gemäß Anhang II der genannten Entscheidung erfüllen, in die Union zulassen. Der genannte Anhang enthält Regeln für eine unspezifische Behandlung (Behandlungsart A), der eingeführte Erzeugnisse unterzogen werden müssen, wenn sie aus einem Drittland stammen, in dem der Tiergesundheitsstatus kein Risiko für den Tiergesundheitsstatus in der Union darstellt. Da diese Erzeugnisse unmittelbar in die Union eingeführt werden dürfen, ist es angebracht, die Bedingungen in den Musterveterinärbescheinigungen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 dahingehend zu ändern, dass die Verwendung solcher Fleischerzeugnisse zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse in Drittländern, die zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union ausführen dürfen, erlaubt wird, sofern das die zusammengesetzten Erzeugnisse ausführende Drittland sicherstellt, dass diese Fleischerzeugnisse die Anforderungen hinsichtlich Gesundheit und Ursprung gemäß Unionsrecht erfüllen und das Drittland selbst dieselben Fleischerzeugnisse unter denselben Bedingungen in die Union ausführen darf.
- (10) In der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milcherzeugnissen und Rohmilch zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union ⁽²⁾ ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rohmilch und Milcherzeugnissen aus den Drittländern oder Teilen von Drittländern in Anhang I Spalte A der genannten Verordnung zulassen. Außerdem ist in der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 festgelegt, dass Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit bestimmten Milcherzeugnissen aus den Drittländern oder Teilen von Drittländern in Anhang

I Spalte B der genannten Verordnung, in denen kein Risiko durch Maul- und Klauenseuche besteht, zulassen, sofern diese Milcherzeugnisse selbst oder die Rohmilch, aus der sie hergestellt wurden, mit einer einzelnen Wärmebehandlung gemäß der genannten Verordnung pasteurisiert wurde(n). Da diese Erzeugnisse unmittelbar in die Union eingeführt werden dürfen, ist es angebracht, die Bedingungen in den Musterveterinärbescheinigungen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 dahingehend zu ändern, dass die Verwendung solcher Milcherzeugnisse zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse in Drittländern, die zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union ausführen dürfen, erlaubt wird, sofern das die zusammengesetzten Erzeugnisse ausführende Drittland sicherstellt, dass diese Milcherzeugnisse die Anforderungen hinsichtlich Gesundheit und Ursprung gemäß Unionsrecht erfüllen und das Drittland selbst dieselben Milcherzeugnisse unter denselben Bedingungen in die Union ausführen darf.

- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 28/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Zur Vermeidung von Handelsstörungen sollte die Verwendung von Bescheinigungen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 ausgestellt wurden, während einer Übergangsfrist weiterhin zugelassen werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012 dürfen Sendungen mit zusammengesetzten Erzeugnissen, denen eine vor dem 1. Oktober 2012 gemäß einem der Muster in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 vor den mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen ausgestellt Bescheinigung beigefügt wurde, weiterhin in die Union eingeführt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG I

Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen in die Europäische Union

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6.				
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12.				
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
			I.17.				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)		
				I.20. Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für menschlichen Verzehr <input type="checkbox"/>							
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren Herstellungsbetrieb Anzahl Packstücke Art der Ware Nettogewicht Chargennummer							

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse

Teil II: Bescheinigung	II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.								
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bzw. der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bescheinigt Folgendes:											
<p>II.1. Ich bin mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004, insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b über die Herkunft von für die Herstellung der oben bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse verwendeten Produkten tierischen Ursprungs vertraut und bescheinige, dass die oben bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse diesen Anforderungen genügen, insbesondere, dass sie aus (einem) Betrieb(en) stammen, der/die ein auf HACCP-Grundsätzen basierendes Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 anwendet/anwenden.</p> <p>II.2. Die vorstehend bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse enthalten</p>												
<p>(¹) entweder II.2.A Fleischerzeugnisse, behandelte Mägen, Blasen und Därme (²) in beliebiger Menge, die die Tiergesundheitsbestimmungen der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission erfüllen und die folgenden Fleischbestandteile enthalten, die die nachstehend genannten Kriterien erfüllen:</p>												
<table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Tierart A)</th> <th style="text-align: left;">Behandlung B)</th> <th style="text-align: left;">Ursprung C)</th> <th style="text-align: left;">Zugelassene(r) Betrieb(e) D)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"> <p>A) Code für die Tierart angeben, von der die betreffenden Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme gewonnen wurden, wobei gilt: BOV = Hausrinder (<i>Bos Taurus</i>, <i>Bison bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQI = Hausequiden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>); RM = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtferdwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild, ausgenommen Schweine und Einhufer; RUW = nicht domestiziertes freilebendes Wild, ausgenommen Schweine und Einhufer; SUW = nicht domestiziertes Schwarzwild; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer; WL = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.</p> <p>B) Für die vorgegebene Behandlung gemäß Anhang II Teile 2, 3 und 4 der Entscheidung 2007/777/EG die Buchstaben A, B, C, D, E bzw. F eintragen.</p> <p>C) ISO-Code des Ursprungslandes der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und — im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemäß Unionsrecht vorgesehenen regionalen Abgrenzung — ISO-Code des Gebiets gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Das Ursprungsland muss eines der Folgenden sein:</p> <p>— identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland;</p> <p>— ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;</p> <p>— ein Drittland oder Teil eines Drittlands, das bzw. der Fleischerzeugnisse, die der Behandlung A gemäß Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden, in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ebenfalls Fleischerzeugnisse, die dieser Behandlung unterzogen wurden, in die Union ausführen darf.</p> <p>D) Die EU-Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme, die in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind, einsetzen.</p> <p>E) Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, müssen das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und/oder behandelten Därme verwendete frische Fleisch und/oder die Därme, je nach BSE-Statusklasse des Ursprungslands, folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>(¹) E.1) für Einfuhren aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko gemäß dem Anhang der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission in der geänderten Fassung:</p> <p>(1) Das Land oder das Gebiet ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft worden;</p> <p>(2) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die Erzeugnisse stammen, wurden in dem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung;</p> <p>(¹) (3) wenn in dem Land oder dem Gebiet bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten ist:</p> <p>(¹) a) die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren oder</p> <p>(¹) b) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und sind auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen worden;</p> </td> </tr> </tbody> </table>					Tierart A)	Behandlung B)	Ursprung C)	Zugelassene(r) Betrieb(e) D)	<p>A) Code für die Tierart angeben, von der die betreffenden Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme gewonnen wurden, wobei gilt: BOV = Hausrinder (<i>Bos Taurus</i>, <i>Bison bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQI = Hausequiden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>); RM = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtferdwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild, ausgenommen Schweine und Einhufer; RUW = nicht domestiziertes freilebendes Wild, ausgenommen Schweine und Einhufer; SUW = nicht domestiziertes Schwarzwild; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer; WL = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.</p> <p>B) Für die vorgegebene Behandlung gemäß Anhang II Teile 2, 3 und 4 der Entscheidung 2007/777/EG die Buchstaben A, B, C, D, E bzw. F eintragen.</p> <p>C) ISO-Code des Ursprungslandes der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und — im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemäß Unionsrecht vorgesehenen regionalen Abgrenzung — ISO-Code des Gebiets gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Das Ursprungsland muss eines der Folgenden sein:</p> <p>— identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland;</p> <p>— ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;</p> <p>— ein Drittland oder Teil eines Drittlands, das bzw. der Fleischerzeugnisse, die der Behandlung A gemäß Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden, in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ebenfalls Fleischerzeugnisse, die dieser Behandlung unterzogen wurden, in die Union ausführen darf.</p> <p>D) Die EU-Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme, die in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind, einsetzen.</p> <p>E) Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, müssen das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und/oder behandelten Därme verwendete frische Fleisch und/oder die Därme, je nach BSE-Statusklasse des Ursprungslands, folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>(¹) E.1) für Einfuhren aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko gemäß dem Anhang der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission in der geänderten Fassung:</p> <p>(1) Das Land oder das Gebiet ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft worden;</p> <p>(2) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die Erzeugnisse stammen, wurden in dem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung;</p> <p>(¹) (3) wenn in dem Land oder dem Gebiet bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten ist:</p> <p>(¹) a) die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren oder</p> <p>(¹) b) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und sind auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen worden;</p>			
Tierart A)	Behandlung B)	Ursprung C)	Zugelassene(r) Betrieb(e) D)									
<p>A) Code für die Tierart angeben, von der die betreffenden Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme gewonnen wurden, wobei gilt: BOV = Hausrinder (<i>Bos Taurus</i>, <i>Bison bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQI = Hausequiden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>); RM = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtferdwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild, ausgenommen Schweine und Einhufer; RUW = nicht domestiziertes freilebendes Wild, ausgenommen Schweine und Einhufer; SUW = nicht domestiziertes Schwarzwild; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer; WL = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.</p> <p>B) Für die vorgegebene Behandlung gemäß Anhang II Teile 2, 3 und 4 der Entscheidung 2007/777/EG die Buchstaben A, B, C, D, E bzw. F eintragen.</p> <p>C) ISO-Code des Ursprungslandes der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und — im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemäß Unionsrecht vorgesehenen regionalen Abgrenzung — ISO-Code des Gebiets gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Das Ursprungsland muss eines der Folgenden sein:</p> <p>— identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland;</p> <p>— ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;</p> <p>— ein Drittland oder Teil eines Drittlands, das bzw. der Fleischerzeugnisse, die der Behandlung A gemäß Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden, in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ebenfalls Fleischerzeugnisse, die dieser Behandlung unterzogen wurden, in die Union ausführen darf.</p> <p>D) Die EU-Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme, die in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind, einsetzen.</p> <p>E) Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, müssen das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und/oder behandelten Därme verwendete frische Fleisch und/oder die Därme, je nach BSE-Statusklasse des Ursprungslands, folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>(¹) E.1) für Einfuhren aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko gemäß dem Anhang der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission in der geänderten Fassung:</p> <p>(1) Das Land oder das Gebiet ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft worden;</p> <p>(2) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die Erzeugnisse stammen, wurden in dem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung;</p> <p>(¹) (3) wenn in dem Land oder dem Gebiet bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten ist:</p> <p>(¹) a) die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren oder</p> <p>(¹) b) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und sind auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen worden;</p>												

LAND		Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>⁽¹⁾ (E.2) für Einfuhren aus einem Land oder einem Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko gemäß dem Anhang der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission in der geänderten Fassung:</p> <p>(1) Das Land oder Gebiet wurde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft;</p> <p>(2) bei den Rindern, Schafen und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, gab es keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung;</p> <p>(3) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die zur Ausfuhr bestimmten tierischen Erzeugnisse stammen, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet oder durch Zerstörung von Zentralnervengewebe (nach Betäubung) mittels Einführung eines langen Stabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p> <p>⁽¹⁾ ⁽³⁾ (4) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und sind auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen worden;</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ (5) im Fall von Därmen, die ursprünglich aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, müssen die behandelten Därme für die Einfuhr folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Das Land oder Gebiet wurde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft;</p> <p>b) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden in dem Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung;</p> <p>⁽¹⁾ c) wenn die Därme aus einem Land oder Gebiet stammen, in dem bei einheimischen Tieren Fälle von BSE aufgetreten sind:</p> <p>⁽¹⁾ i) die Tiere wurden nach Inkrafttreten des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenem Tiermehl oder Grießen an Wiederkäuer geboren; oder</p> <p>⁽¹⁾ ii) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und sind auch nicht aus solchem Material gewonnen worden;</p> <p>⁽¹⁾ (E.3) für Einfuhren aus einem Land oder einem Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko gemäß dem Anhang der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission:</p> <p>(1) An die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden keine von Wiederkäuern stammenden Tiermehle oder Grießen verfüttert, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung;</p> <p>(2) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet oder durch Zerstörung von Zentralnervengewebe (nach Betäubung) mittels Einführung eines langen Stabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ (3) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen wurden nicht aus folgenden Materialien gewonnen:</p> <p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Nerven- oder Lymphgewebe, das beim Entbeinen freigelegt wurde;</p> <p>iii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen;</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ (4) im Fall von Därmen, die ursprünglich aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, müssen die behandelten Därme für die Einfuhr folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Das Land oder das Gebiet ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft worden;</p> <p>b) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden in dem Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung;</p>		

LAND		Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>(¹) c) wenn die Därme aus einem Land oder Gebiet stammen, in dem bei einheimischen Tieren Fälle von BSE aufgetreten sind:</p> <p>(¹) i) die Tiere wurden nach Inkrafttreten des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenem Tiermehl oder Grießen an Wiederkäuer geboren; oder</p> <p>(¹) ii) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und sind auch nicht aus solchem Material gewonnen worden;]</p> <p>(¹) und/oder [II.2.B verarbeitete Milcherzeugnisse (⁶), die mindestens die Hälfte des zusammengesetzten Erzeugnisses ausmachen, oder nicht haltbare Milcherzeugnisse in beliebiger Menge, die</p> <p>a) in dem Land in dem Betrieb hergestellt wurden (Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs der Milcherzeugnisse, die in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind, der zum Herstellungszeitpunkt die Genehmigung zur Ausfuhr von Milcherzeugnissen in die EU hatte). Das Ursprungsland der Milcherzeugnisse muss eines der Folgenden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland; — ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; — ein Drittland, das Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Spalte A oder Spalte B der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ebenfalls unter denselben Bedingungen Milch und Milcherzeugnisse in die Union ausführen darf. <p>Das in Feld I.7 angegebene Ursprungsland muss in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgeführt sein und die Behandlungsmethode muss der in der genannten Liste für das jeweilige Land genannten Methode entsprechen;</p> <p>b) aus Milch hergestellt wurden, die von Tieren gewonnen wurde, die</p> <ul style="list-style-type: none"> i) unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes stehen; ii) Betrieben angehören, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und iii) regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert werden, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen; <p>c) aus Rohmilch hergestellt wurden, die gewonnen wurde von</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [Rindern, Schafen, Ziegen oder Büffeln, und die vor der Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union einer der nachfolgenden Behandlungen unterzogen oder aus Rohmilch hergestellt wurden, die einer dieser Behandlungen unterzogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> (¹) <i>entweder</i> [einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die gegebenenfalls ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten;] (¹) <i>oder</i> [einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von drei oder mehr erreicht wird;] (¹) <i>oder</i> [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;] (¹) <i>oder</i> [einer Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird; (¹) <i>oder</i> [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder höher, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird; und unmittelbar anschließend (¹) <i>entweder</i> [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde;] (¹) <i>oder</i> [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung;] <p>(¹) <i>oder</i> [anderen Tieren als Rindern, Schafen, Ziegen oder Büffeln, und die vor der Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union einer der nachfolgenden Behandlungen unterzogen oder aus Rohmilch hergestellt wurden, die einer dieser Behandlungen unterzogen wurde:</p>		

LAND		Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>(¹) <i>entweder</i> [einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von drei oder mehr erreicht wird;]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [einer Ultraheizerhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;]</p> <p>d) hergestellt wurden am oder zwischen dem und dem (⁷.)]</p> <p>(¹) <i>und/oder</i> [II.2.C verarbeitete Fischereierzeugnisse, die aus dem zugelassenen Betrieb Nr. (⁸) im Land (⁹) stammen.</p> <p>(¹) <i>und/oder</i> [II.2.D verarbeitete Eierzeugnisse die aus dem zugelassenen Land stammen (⁹),] aus Eiern hergestellt wurden, die aus einem Betrieb stammen, der die Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt und am Tag der Ausstellung der Bescheinigung frei von hochpathogener Aviärer Influenza gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ist, und</p> <p><i>entweder</i></p> <p>(¹) II.2.D.1 [um den im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;]</p> <p><i>oder</i></p> <p>(¹) II.2.D.2 [die Eierzeugnisse wie folgt verarbeitet wurden:</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [Flüssigeiklar wurde</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [870 Sekunden lang bei 55,6 °C behandelt.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [232 Sekunden lang bei 56,7 °C behandelt.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde 138 Sekunden lang bei 62,2 °C behandelt.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [Trockeneiklar wurde</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [20 Stunden lang bei 67 °C behandelt.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [513 Stunden lang bei 54,4 °C behandelt.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [Ganze Eier wurden mindestens</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C behandelt.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [vollständig gekocht.]</p> <p>[Vollei-Mischungen wurden mindestens</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C behandelt.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [94 Sekunden lang bei 61,1 °C behandelt.]</p>		
Erläuterungen			
Teil I:			
<p>— Feld I.7: ISO-Code des Ursprungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses eintragen, das Fleischerzeugnisse, behandelte Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und/oder verarbeitete Milcherzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 und/oder verarbeitete Fischereierzeugnisse gemäß Anhang I und II der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission und/oder verarbeitete Eierzeugnisse gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission enthält.</p> <p>— Feld I.11: Name, Anschrift und Registrierungs-/Zulassungsnummer (soweit verfügbar) der Herstellungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Ursprungslandes anführen, das mit dem in Feld I.7 genannten Ursprungsland identisch sein muss.</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Bei Transport in Containern ist die Gesamtzahl der Container und ihre Registrierungsnummer anzugeben; liegt eine Seriennummer der Plombe vor, ist diese in Feld I.23 anzugeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren.</p> <p>— Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code der Weltzollorganisation einsetzen: 16.01; 16.02; 16.03; 16.04; 16.05; 19.01; 19.02; 19.05; 20.04; 20.05; 21.03; 21.04; 21.05; 21.06.</p> <p>— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.</p>			

LAND		Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>— Feld I.28: <i>Herstellungsbetrieb</i>: Name und Zulassungsnummer (soweit verfügbar) der Herstellungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Art der Ware: Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse, behandelte Mägen, Blasen und Därme enthalten, bitte ‚Fleischerzeugnisse‘, ‚behandelte Mägen‘, ‚behandelte Blasen‘ oder ‚behandelte Därme‘ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Milcherzeugnisse enthalten, bitte ‚Milcherzeugnis‘ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die verarbeitete Fischereierzeugnisse enthalten, bitte angeben, ob aus Aquakultur oder von freilebenden Tieren. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Eierzeugnisse enthalten, bitte den Eianteil angeben.</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Fleischerzeugnisse gemäß Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und behandelte Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang I Nummer 7.9 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die einer der Behandlungen nach Anhang II Teil 4 der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden.</p> <p>(³) Abweichend von Nummer 4 können Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilte Schlachtkörper sowie Schlachtkörperviertel, die außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein anderes spezifiziertes Risikomaterial enthalten, eingeführt werden.</p> <p>Ist die Entfernung der Wirbelsäule nicht erforderlich, so sind die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von Rindern, die Wirbelsäule enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 auf dem Etikett durch einen blauen Streifen zu kennzeichnen.</p> <p>Bei Einfuhren ist die Zahl der Rinderschlachtkörper oder der Rinderschlachtkörperteile, bei denen die Entfernung der Wirbelsäule erforderlich bzw. nicht erforderlich ist, in das Dokument gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 aufzunehmen.</p> <p>(⁴) Gilt nur für die Einfuhr behandelter Därme.</p> <p>(⁵) Abweichend von Nummer 3 können Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilte Schlachtkörper sowie Schlachtkörperviertel, die außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein anderes spezifiziertes Risikomaterial enthalten, eingeführt werden.</p> <p>Ist die Entfernung der Wirbelsäule nicht erforderlich, so sind die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von Rindern, die Wirbelsäule enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 auf dem Etikett durch einen deutlich sichtbaren blauen Streifen zu kennzeichnen.</p> <p>Bei Einfuhren ist eine präzise Angabe der Zahl der Rinderschlachtkörper oder der Rinderschlachtkörperteile, bei denen die Entfernung der Wirbelsäule erforderlich bzw. nicht erforderlich ist, in das Dokument gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 aufzunehmen.</p> <p>(⁶) Rohmilch und Milcherzeugnisse sind für den menschlichen Verzehr bestimmte Rohmilch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(⁷) Datum/Daten der Herstellung: Die Einfuhr von Rohmilch und Milcherzeugnissen ist nicht zulässig, wenn diese entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Europäische Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gewonnen wurde(n), in dem die Europäische Union die Einfuhr von Rohmilch und Milcherzeugnissen aus dem betreffenden Drittland bzw. Teil eines Drittlandes beschränkt hat.</p> <p>(⁸) Nummer des Betriebs für Fischereierzeugnisse, der in die EU ausführen darf.</p> <p>(⁹) Ursprungsland, das in die EU ausführen darf.</p> <p>(¹⁰) Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die nur Ei- oder Fischereierzeugnisse enthalten, kann die Unterschrift eines amtlichen Kontrolleurs akzeptiert werden.</p> <p>— Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt.</p>			

ANHANG II

Muster-Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr durch die Europäische Union oder die Lagerung in der Europäischen Union von zum menschlichen Verzehr bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.				
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift			I.12. Bestimmungsort Zolllager <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl			Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer Schiffsausrüster <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer
	I.13. Verladeort			I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			I.17.
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)		I.20. Menge
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für menschlichen Verzehr <input type="checkbox"/>							
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code				I.27.			
I.28. Kennzeichnung der Waren Herstellungsbetrieb Anzahl Packstücke Art der Ware Nettogewicht Chargennummer							

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse
Durchfuhr/Lagerung

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.												
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bzw. der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse														
<p>(¹) <i>entweder</i> [II.1.A Fleischerzeugnisse, behandelte Mägen, Blasen und Därme (²) in beliebiger Menge enthalten, und dass diese Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission hergestellt wurden, die folgenden Fleischbestandteile enthalten und die nachstehend genannten Kriterien erfüllen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 33%;">Tierart A)</th> <th style="text-align: left; width: 33%;">Behandlung B)</th> <th style="text-align: left; width: 33%;">Ursprung C)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"> <p>A) Code für die Tierart angeben, von der die betreffenden Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme gewonnen wurden, wobei gilt: BOV = Hausrinder (<i>Bos Taurus</i>, <i>Bison bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQI = Hausequiden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>); RM = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtfederwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild, ausgenommen Schweine und Einhufer; RUW = nicht domestiziertes freilebendes Wild, ausgenommen Schweine und Einhufer; SUW = nicht domestiziertes Schwarzwild; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer; WL = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>B) Für die vorgegebene Behandlung gemäß Anhang II Teile 2, 3 und 4 der Entscheidung 2007/777/EG die Buchstaben A, B, C, D, E bzw. F eintragen.</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>C) ISO-Code des Ursprungslandes der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und — im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemäß Unionsrecht vorgesehenen regionalen Abgrenzung — ISO-Code des Gebiets gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Das Ursprungsland muss eines der Folgenden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland; — ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; — ein Drittland oder Teil eines Drittlands, das bzw. der Fleischerzeugnisse, die der Behandlung A gemäß Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden, in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ebenfalls Fleischerzeugnisse, die dieser Behandlung unterzogen wurden, in die Union ausführen darf. </td> </tr> </tbody> </table> <p>(¹) <i>und/oder</i> [II.1.B verarbeitete Milcherzeugnisse (³), die mindestens die Hälfte des zusammengesetzten Erzeugnisses ausmachen, oder nicht haltbare Milcherzeugnisse in beliebiger Menge, die</p> <p>a) in dem Land hergestellt wurden. Das Ursprungsland der Milcherzeugnisse muss eines der Folgenden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland; — ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; — ein Drittland, das Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Spalte A oder Spalte B der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ebenfalls unter denselben Bedingungen Milch und Milcherzeugnisse in die Union ausführen darf. <p>Das in Feld I.7 angegebene Ursprungsland muss in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgeführt sein, die Behandlungsmethode muss der in der genannten Liste für das jeweilige Land genannten Methode entsprechen;</p> <p>b) aus Milch hergestellt wurden, die von Tieren gewonnen wurde, die</p> <ol style="list-style-type: none"> i) unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes stehen; ii) Betrieben angehören, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und iii) regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert werden, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen; <p>c) aus Rohmilch hergestellt wurden, die gewonnen wurde von</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [Rindern, Schafen, Ziegen oder Büffeln, und die vor der Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union einer der nachfolgenden Behandlungen unterzogen oder aus Rohmilch hergestellt wurden, die einer dieser Behandlungen unterzogen wurde:</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die gegebenenfalls ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten;]</p>				Tierart A)	Behandlung B)	Ursprung C)	<p>A) Code für die Tierart angeben, von der die betreffenden Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme gewonnen wurden, wobei gilt: BOV = Hausrinder (<i>Bos Taurus</i>, <i>Bison bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQI = Hausequiden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>); RM = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtfederwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild, ausgenommen Schweine und Einhufer; RUW = nicht domestiziertes freilebendes Wild, ausgenommen Schweine und Einhufer; SUW = nicht domestiziertes Schwarzwild; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer; WL = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.</p>			<p>B) Für die vorgegebene Behandlung gemäß Anhang II Teile 2, 3 und 4 der Entscheidung 2007/777/EG die Buchstaben A, B, C, D, E bzw. F eintragen.</p>			<p>C) ISO-Code des Ursprungslandes der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und — im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemäß Unionsrecht vorgesehenen regionalen Abgrenzung — ISO-Code des Gebiets gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Das Ursprungsland muss eines der Folgenden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland; — ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; — ein Drittland oder Teil eines Drittlands, das bzw. der Fleischerzeugnisse, die der Behandlung A gemäß Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden, in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ebenfalls Fleischerzeugnisse, die dieser Behandlung unterzogen wurden, in die Union ausführen darf. 		
Tierart A)	Behandlung B)	Ursprung C)													
<p>A) Code für die Tierart angeben, von der die betreffenden Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme gewonnen wurden, wobei gilt: BOV = Hausrinder (<i>Bos Taurus</i>, <i>Bison bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQI = Hausequiden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>); RM = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtfederwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild, ausgenommen Schweine und Einhufer; RUW = nicht domestiziertes freilebendes Wild, ausgenommen Schweine und Einhufer; SUW = nicht domestiziertes Schwarzwild; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer; WL = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.</p>															
<p>B) Für die vorgegebene Behandlung gemäß Anhang II Teile 2, 3 und 4 der Entscheidung 2007/777/EG die Buchstaben A, B, C, D, E bzw. F eintragen.</p>															
<p>C) ISO-Code des Ursprungslandes der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und — im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemäß Unionsrecht vorgesehenen regionalen Abgrenzung — ISO-Code des Gebiets gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Das Ursprungsland muss eines der Folgenden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland; — ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; — ein Drittland oder Teil eines Drittlands, das bzw. der Fleischerzeugnisse, die der Behandlung A gemäß Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden, in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ebenfalls Fleischerzeugnisse, die dieser Behandlung unterzogen wurden, in die Union ausführen darf. 															

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse
Durchfuhr/Lagerung

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(¹) oder [einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von drei oder mehr erreicht wird;]</p> <p>(¹) oder [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;]</p> <p>(¹) oder [einer Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird;</p> <p>(¹) oder [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder höher, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird; und unmittelbar anschließend</p> <p>(¹) entweder [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde;]</p> <p>(¹) oder [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung;]</p> <p>(¹) oder [anderen Tieren als Rindern, Schafen, Ziegen oder Büffeln, und die vor der Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union einer der nachfolgenden Behandlungen unterzogen oder aus Rohmilch hergestellt wurden, die einer dieser Behandlungen unterzogen wurde:</p> <p>(¹) entweder [einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von drei oder mehr erreicht wird;]</p> <p>(¹) oder [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;]</p> <p>d) hergestellt wurden am oder zwischen dem und dem (⁴).]</p>		
<p>und/oder II.1.C verarbeitete Eierzeugnisse, die aus dem zugelassenen Land stammen (⁵)</p> <p>aus Eiern hergestellt wurden, die aus einem Betrieb stammen, der die Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt und am Tag der Ausstellung der Bescheinigung frei von hochpathogener Aviärer Influenza gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ist, und</p> <p>entweder</p> <p>(¹) II.1.C.1 [um den im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;]</p> <p>oder</p> <p>(¹) II.1.C.2 [die Eierzeugnisse wie folgt verarbeitet wurden:</p> <p>(¹) entweder [Flüssigeiklar wurde</p> <p>(¹) entweder [870 Sekunden lang bei 55,6 °C behandelt.]</p> <p>(¹) oder [232 Sekunden lang bei 56,7 °C behandelt.]</p> <p>(¹) oder [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde 138 Sekunden lang bei 62,2 °C behandelt.]</p> <p>(¹) oder [Trockeneiklar wurde</p> <p>(¹) entweder [20 Stunden lang bei 67 °C behandelt.]</p> <p>(¹) oder [513 Stunden lang bei 54,4 °C behandelt.]</p> <p>(¹) oder [Ganze Eier wurden mindestens</p> <p>(¹) entweder [188 Sekunden lang bei 60 °C behandelt.]</p> <p>(¹) oder [vollständig gekocht.]</p> <p>[Vollei-Mischungen wurden mindestens</p> <p>(¹) entweder [188 Sekunden lang bei 60 °C behandelt.]</p> <p>(¹) oder [94 Sekunden lang bei 61,1 °C behandelt.]</p>		

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse
Durchfuhr/Lagerung

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.7: ISO-Code des Ursprungslandes der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und/oder für verarbeitete Milcherzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 einsetzen. — Feld I.11: Namen und Anschriften der Herstellungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Ursprungslands angeben, das mit dem in Feld I.7 genannten Ursprungsland identisch sein muss. Zulassungsnummer hier nicht zutreffend. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Bei Transport in Containern ist die Gesamtzahl der Container und ihre Registrierungsnummer anzugeben; liegt eine Seriennummer der Plombe vor, ist diese in Feld I.23 anzugeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 16.01; 16.02; 16.03; 16.04; 16.05; 19.01; 19.02; 19.05; 20.04; 20.05; 21.03; 21.04; 21.05; 21.06. — Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28: <i>Herstellungsbetrieb</i>: Name und Zulassungsnummer (soweit verfügbar) der Herstellungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Art der Ware: Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse, behandelte Mägen, Blasen und Därme enthalten, bitte „Fleischerzeugnisse“, „behandelte Mägen“, „behandelte Blasen“ oder „behandelte Därme“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Milcherzeugnisse enthalten, bitte „Milcherzeugnis“ angeben. <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> (¹) Nichtzutreffendes streichen. (²) Fleischerzeugnisse gemäß Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und behandelte Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang I Nummer 7.9 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die einer der Behandlungen nach Anhang II Teil 4 der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden. (³) Rohmilch und Milcherzeugnisse sind für den menschlichen Verzehr bestimmte Rohmilch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. (⁴) Datum/Daten der Herstellung: Die Einfuhr von Rohmilch und Milcherzeugnissen ist nicht zulässig, wenn diese entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Europäische Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gewonnen wurde(n), in dem die Europäische Union die Einfuhr von Rohmilch und Milcherzeugnissen aus dem betreffenden Drittland bzw. Teil eines Drittlandes beschränkt hat. (⁵) Ursprungsland, das in die EU ausführen darf. <p>— Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Datum: Unterschrift:“</p> <p>Stempel:</p>		